Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Oberhausen (Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Oberhausen folgende

Verordnung

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. Plakate anderer dürfen nicht überklebt werden, sofern die Ankündigung noch aktuell ist. Hierbei haben die Anschläge der Gemeinde sowie der örtlichen Vereine, Organisationen und Verbände Vorrang. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Plakatwände aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Die Plakatierung auf diesen kostenlos zur Verfügung gestellten Plakatwänden kann durch die Gemeinde auf jeweils gekennzeichnete Bereich zugewiesen und gestattet werden (z.B. nach Listennummer). Die Plakate sollten das Format "DIN A 1" (84,1 x 59,4 cm) nicht überschreiten, bei größeren Formaten z. B. "DIN A 0" wird aus Platzgründen die Anzahl der Plakate dementsprechend reduziert.

§ 2 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Oberhausen.
- (2) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mieter von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände ausgehängt werden. Sowie Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen oder an eigenen Anschlagtafeln.
- (2) Anschläge im Zusammenhand mit Wahlen (Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen), Volks- und Bürgerbegehren sowie Volks- und Bürgerentscheiden dürfen sechs Wochen vor bis eine Woche nach Wahlen nur auf den von der Gemeinde eigens aufgestellten Plakatwänden angebracht werden.

- (3) Sollten bei Wahlen und Abstimmungen mehr Parteien, Listen oder Einzelbewerber das Ereignis bewerben wollen als sich auf den zur Verfügung gestellten Plakatwänden Platz findet, wird diesen ein Platz für eigene Werbeträger in unmittelbaren Umgriff der Plakatwände zugewiesen.
- (4) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb der gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Genehmigung

- (1) Die Anmeldung einer Plakatierungsaktion im Sinne des § 3 Abs. 4 im Gemeindegebiet hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- (2) Für den Einzelfall kann die Gemeinde Auflagen und Bedingungen erteilen.

§ 5 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde Oberhausen kann zum Vollzug dieser Anordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichtender einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gemeinde die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) Plakate, für die nicht die Ausnahmen des § 3 gelten und die ohne Genehmigung oder an anderer Stelle als den in § 1 ausgeführten Anschlagtafeln angebracht sind, werden sofort kostenpflichtig von der Gemeinde entfernt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen oder Zeiten anbringt oder anbringen lässt,
- 2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 4 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 7 Inkrafttreten – Geltungsdauer – Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19.09.2019 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Oberhausen,

Feistl Thomas Erster Bürgermeister

Anlage 1

zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Oberhausen (Plakatierungsverordnung)

(1) Geltungsbereich:

Die Gemeinde Oberhausen unterhält Anschlagtafeln zur Ankündigung von Veranstaltungen und Mitteilungen an folgenden Standorten:

- 1. Buswartehaus, Schulstraße 1
- 2. Kreuzung Wald- / Achstraße, Obermaxlried
- 3. Kreuzung Eyacher- / Achstraße, Untermaxlried
- 4. Kirchplatz, Berg
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Plakatwände an folgenden Standorten lt. Lageplan aufgestellt:
- 1. Dorfstraße an der Abzweigung Obermaxlried/Untermaxlried
- 2. Dorfstraße Abzweigung Bahnhofstraße